

Die Entgeltinformation und das Glossar ist auch einem Nichtkunden gem § 6 Abs 5 zugänglich zu machen.²²

Dies kann in den für den Verbraucher zugänglichen Geschäftsräumen des Zahlungsdienstleisters bzw in elektronischer Form auf seiner Website, sofern verfügbar, geschehen.

Die Entgeltinformation ist **unaufgefordert zugänglich zu machen**. In diesem Sinne ist eine Zusendung der Informationen an ein elektronisches Postfach des Verbrauchers ausreichend.²³

Der Zugang auf der Website des Zahlungsdienstleisters darf für Nichtkunden nicht durch Zugangs- oder Kundenpasswörter erschwert werden. Ein „Verstecken“ der Informationen auf der Website des Zahlungsdienstleisters unter einer nicht einschlägigen Rubrik ist ebenfalls nicht zulässig.²⁴

D. Informationen nach dem ZaDiG

Die **Entgeltinformation** als vorvertragliche Pflicht **tritt neben bereits bestehende Informationspflichten**. Darunter sind die nach § 28 Abs 1 ZaDiG vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen zu verstehen.²⁵ **7**

In § 28 Abs 1 ZaDiG finden sich die allgemeinen Informationen betreffend das Rahmenvertragsverhältnis wieder. Diese sollen dem Verbraucher einen Überblick über die Vertragsbedingungen liefern.²⁶

Die Informationspflichten nach § 28 Abs 1 ZaDiG hat der Zahlungsdienstleister aber auch über die gesamte Vertragsbeziehung zu gewährleisten.²⁷

Die nach § 28 Abs 1 ZaDiG zu erteilenden Informationen lassen sich wie folgt aufzählen: Informationen zum Zahlungsdienstleister (Z 1), die Nutzung des Zahlungsdienstes (Z 2), die Kosten (Entgelte, Zinsen, Wechselkurse) (Z 3), die Kommunikationsregeln (Z 4), vorgesehene Schutz- und Abhilfemaßnahmen (Z 5), bestimmte Möglich-

22 Vgl RV 1059 BlgNR 25. GP 8.

23 Vgl *Conreder/Schild*, BKR 2016, 90.

24 Vgl *Linaratos*, WM 2015, 756.

25 Vgl RV 1059 BlgNR 25. GP 6.

26 Vgl *Weilinger/Knauder* in *Weilinger*, ZaDiG § 28 Rz 9.

27 Vgl *Weilinger/Knauder* in *Weilinger*, ZaDiG § 28 Rz 3.

keiten zur Änderung oder Kündigung des Rahmenvertrages (Z 6), Hinweise zum Beschwerdeverfahren, zum anwendbaren Recht und zur gerichtlichen Zuständigkeit (Z 7).²⁸

Vor dem Hintergrund der Entgeltinformation sind notwendige Informationen aus § 28 ZaDiG hinsichtlich Entgelten, Zinsen und Wechselkursen interessant. Demnach hat der Zahlungsdienstleister den Verbraucher über alle in Frage kommenden Entgelte zu informieren. Bei Anwendung eines variablen Zinssatzes muss der Verbraucher über den Referenzzinssatz informiert werden. Jedenfalls dürfen ohne Vereinbarung mit dem Verbraucher keine weiteren Entgelte oder Gebühren verrechnet werden, auch die nicht, die von anderen Instituten oder Clearingstellen verlangt werden.²⁹

E. Glossar

- 8 Als **Hilfestellung für die bessere Verständlichkeit der Entgeltinformation** dient das Glossar. Dieses soll dem Verbraucher besser vermitteln, um welche Art von Entgelten es sich handelt.³⁰

Das Glossar ist vom Zahlungsdienstleister **jederzeit** und somit auch während der Dauer des Rahmenvertrages **zur Verfügung zu stellen**. Darüber hinaus ist das Glossar **auch Nichtkunden zugänglich zu machen**. Die Pflicht zur Herausgabe eines Glossars ergibt sich rein aus der Tatsache, dass der Zahlungsdienstleister Verbraucherzahlungskonten öffentlich anbietet.³¹

Inhaltlich umfasst das Glossar gem § 6 Abs 4 zumindest die standardisierten Begriffe, die in der Liste im Anhang des VZKG aufgezählt sind. Jedenfalls ist das Glossar in klarer, eindeutiger und allgemein verständlicher Sprache abzufassen und darf nicht irreführend sein.

Das Glossar kann, wie die Entgeltinformation, in elektronischer Weise auf der Website des Zahlungsdienstleisters oder in den Geschäftsräumen des Zahlungsdienstleisters zur Verfügung gestellt werden.

28 Vgl Weilinger/Knauder in Weilinger, ZaDiG § 28 Rz 10.

29 Vgl Leixner, ZaDiG² § 28 Rz 4.

30 Vgl Erwägungsgrund (19).

31 Vgl RV 1059 BlgNR 25. GP 8.

IV. Sanktionen

A. Verwaltungsstrafe

Hat ein nach § 9 VStG Verantwortlicher³² eines Zahlungsinstituts oder einer in Österreich gem § 12 ZaDiG errichteten Zweigstelle eines in einem anderen Mitgliedstaats zugelassenen Zahlungsdienstleisters einem Verbraucher die nach den §§ 6, 7 und 15 VZKG **vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen nicht oder nicht vollständig erteilt oder in diese Informationen falsche Angaben aufgenommen**, begeht dieser eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer **Geldstrafe bis zu € 5.000,-** zu bestrafen.³³ 9

Den Erläuterungen des VZKG kann entnommen werden, dass diese Bestimmung das öffentliche Interesse an einem funktionierenden Wettbewerb widerspiegelt. Schließlich baut ein funktionierender Wettbewerb auf einer informierten Nachfrageentscheidung von Verbrauchern auf.³⁴

B. Zivilrechtliche Sanktion

Bei der Bereitstellung von Entgeltinformation und Glossar handelt es sich um **vorvertragliche Informationspflichten**. Kommt ein Zahlungsdienstleister dieser Pflicht gegenüber dem Verbraucher nicht nach, so löst dies bei Verschulden eine **Schadenersatzpflicht aus culpa in contrahendo (cic)** aus. Eine Vertragsanfechtung wegen **Geschäftsirrtum nach § 871 Abs 2 ABGB** ist bei einer zumindest objektiv fehlerhaften Entgeltinformation denkbar, wenn der Verbraucher den Vertrag ansonsten nicht geschlossen hätte. Das Fehlen einer Information über die Entgeltspflichtigkeit der Ausgabe von Bankomatkarten kann zB als objektive fehlerhafte Entgeltinformation angesehen werden.³⁵ 10

32 Zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen ganz generell siehe *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹⁰ Rz 1032ff; *Thienel/Schulev-Steindl*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁵ 422ff; sowie zur speziellen Zurechnungsproblematik im Unternehmen *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹⁰ Rz 1005f.

33 Siehe § 32 Abs 1 Z 1 VZKG.

34 Vgl RV 1059 BlgNR 25. GP 6.

35 Vgl *Lengauer/Weismann*, *Die Zahlungskonten-Richtlinie im Überblick*, ZFR 2015, 566.

Erläuterungen:**RV 1059 BlgNR 25. GP 6–8****Zu § 6:**

Um dem Verbraucher eine informierte Nachfrageentscheidung zu erleichtern, werden dem Zahlungsdienstleister in § 6 vorvertragliche Informationspflichten über die für ein angebotenes Zahlungskonto verlangten Entgelte auferlegt.

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Zahlungsdienstleisters, die in § 32 Abs. 1 Z 1 für den Fall einer Verletzung der Informationspflichten vorgesehen ist, spiegelt das öffentliche Interesse an einem funktionierenden Wettbewerb wider, der auf informierten Nachfrageentscheidungen aufbaut.

Zu § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1:

Diese Bestimmungen setzen Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/92/EU um.

Damit Zahlungskontoentgelte ohne weiteres vergleichbar sind, muss die Entgeltinformation anhand der gemäß § 29 Abs. 6 standardisierten Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste erfolgen. Dadurch sollen auch gleiche Wettbewerbsbedingungen für die auf dem Markt für Zahlungskonten tätigen Zahlungsdienstleister geschaffen werden (Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2014/92/EU).

Es liegt im Interesse des Verbrauchers, alle vorvertraglichen Informationen zu einem ihm angebotenen Rahmenvertrag über ein Zahlungskonto gemeinsam mitgeteilt zu erhalten. Da das auch der für den Zahlungsdienstleister kostengünstigste Weg ist, die ihn nach den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen treffenden Informationspflichten zu erfüllen, soll entsprechend der den Mitgliedstaaten in Art. 4 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2014/92/EU eingeräumten Option angeordnet werden, dass die Entgeltinformation dem Verbraucher gemeinsam mit den nach § 28 Abs. 1 ZaDiG vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen mitzuteilen ist.

Die Entgeltinformation darf dem Verbraucher nur dann auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier mitgeteilt werden, wenn der Verbraucher damit einverstanden ist. Das entspricht den Vorgaben in § 26 Abs. 1 Z 1 ZaDiG für die vorvertraglichen Informationen gemäß § 28 Abs. 1 ZaDiG. Da beide Informationen dem Verbraucher gemeinsam mitgeteilt werden müssen, müssen auch die Vorgaben zur Form ihrer Mitteilung miteinander übereinstimmen.

Die Entgeltinformation muss dem Verbraucher ebenso wie die nach dem ZaDiG vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen „mitgeteilt“ werden. Die Information muss daher vom Zahlungsdienstleister von sich aus so

übermittelt werden, dass der Verbraucher die Information rechtzeitig erhält, ohne sie ausdrücklich anfordern oder dafür besondere Handlungen vornehmen zu müssen (Erwägungsgrund 27 zur Richtlinie 2007/64/EG; Erläuterung RV 207 BgNR 24. GP 32; EuGH 20. Mai 2008, C-49/1; OGH 4 Ob 18/08 p).

Da der Begriff der Entgelte gemäß § 2 Z 15 (entsprechend Art. 2 Z 15 der Richtlinie 2015/92/EU) auch „Vertragsstrafen“ umfasst, müssen in der Entgeltinformation auch allfällige (pauschalisierte) Aufwand- und Schadenersatzansprüche angeführt werden, die vom Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit den angebotenen Diensten für den Fall verlangt werden, dass der Verbraucher seine vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält. Inwieweit solche Vereinbarungen zulässig sind, richtet sich nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 27 ZaDiG, § 1333 Abs. 2 ABGB oder § 26 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes.

Zu § 6 Abs. 2 Z 2:

Setzt Art. 4 Abs. 2 lit. a und f der Richtlinie 2014/92/EU um.

Auch wenn die Entgeltinformation dem Verbraucher gemeinsam mit den nach dem ZaDiG vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen mitgeteilt werden muss, muss sie sich gleichzeitig von diesen anderen Informationen deutlich unterscheiden (siehe Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2014/92/EU).

Zu § 6 Abs. 2 Z 3 und 4:

In Z 3 wird klargestellt, dass die Entgeltinformation in dem Format präsentiert werden muss, das in den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie 2014/92/EU erlassenen technischen Durchführungsstandards festgelegt ist.

Z 4 dient der Umsetzung der in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/92/EU enthaltenen Vorgabe, dass die Entgeltinformation die standardisierten Begriffe der endgültigen Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten muss. Bietet ein Zahlungsdienstleister einen der in der standardisierten Liste angeführten Dienste nicht an, hat er das kenntlich zu machen, indem er den Dienstbeispielsweise mit dem Vermerk „nicht angeboten“ versieht (Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2014/92/EU).

Eine standardisierte Terminologie in Kombination mit gezielten Entgeltinformationen in einem einheitlichen Format für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste soll es dem Verbraucher erleichtern, die Entgelte nachzuvollziehen und zu vergleichen (Erwägungsgrund 15 der Richtlinie 2014/92/EU).

Zu § 6 Abs. 2 Z 5 bis 9:

Setzen Art. 4 Abs. 2 lit. b, c, d, und e der Richtlinie 2014/92/EU um.

Zu § 6 Abs. 2 Z 10:

Dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2014/92/EU.

Nach den Mindestvorgaben in Art. 7 Abs. 4 würde es zwar genügen, dem Verbraucher online Informationen über die von der Bundesarbeitskammer betriebene Vergleichswebsite zur Verfügung zu stellen. Da ein Verbraucher typischerweise aber gerade dann ein Interesse daran haben wird, Entgeltvergleiche anzustellen, wenn ihm ein Zahlungskontoangebot vorliegt, soll der Verbraucher auch in der Entgeltinformation auf diesen Service hingewiesen werden müssen. Außerdem sollen durch diese Hinweispflicht die Bekanntheit der Vergleichswebsite und das Ausmaß ihrer Inanspruchnahme gefördert werden.

Zu § 6 Abs. 2 Z 11:

Setzt Art. 4 Abs. 2 lit. g der Richtlinie 2014/92/EU um.

Die nach § 6 vorgeschriebene Entgeltinformation enthält keine Informationen über die Entgelte, die für allenfalls im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto angebotene Dienste verlangt werden, die nicht in der Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten sind, sowie über Zinsgleitklauseln, die im Fall variabler Soll- und Habenzinsen vereinbart werden. Informationen zu diesen Punkten enthalten die gemäß § 28 Abs. 1 ZaDiG vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen, die gemeinsam mit der Entgeltinformation erteilt werden müssen und auf die der Verbraucher daher hinzuweisen ist.

Zu § 6 Abs. 3:

Setzt Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2014/92/EU um.

Bei einem Dienstleistungspaket für ein Zahlungskonto wird das Paket insgesamt ausgepreist. Es werden daher keine gesonderten Entgelte für die einzelnen Dienste berechnet, die zum Paket gehören. Um dem Verbraucher trotzdem einen Vergleich der Entgelte zu ermöglichen, die für die angebotenen Dienste verlangt werden, muss der Zahlungsdienstleister in der Entgeltinformation offenlegen, welche Dienste in welchem Umfang im Paket enthalten sind, welche Entgelte für das Paket zu zahlen sind und welche zusätzlichen Entgelte für etwaige Dienste anfallen, die über den von den Entgelten für das Paket erfassten Umfang hinausgehen.

Abs. 3 regelt nur den Fall, in dem einer oder mehrere der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste als Teil eines Dienstleistungspakets angeboten werden. Davon zu unterscheiden ist der in § 7 behandelte Fall, in dem das Zahlungskonto selbst als Teil eines Pakets angeboten wird, das über Zahlungsdienste hinausgehende weitere Produkte und Dienste enthält.

Zu § 6 Abs. 4:

Setzt Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2014/92/EU um.

Um dem Verbraucher die für ein Zahlungskonto geltende Entgeltregelung besser verständlich zu machen und ihn in den Stand zu versetzen, aus einer größeren Palette von Zahlungskontoangeboten auszuwählen, muss ihm gemeinsam mit der Entgeltinformation ein Glossar mit eindeutigen, allgemein verständlichen und widerspruchsfreien Erklärungen – mindestens zu den in der Entgeltinformation aufgeführten Entgelten und Diensten – ausgehändigt werden (Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2014/92/EU).

Zu § 6 Abs. 5:

Setzt Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2014/92/EU um.

Während in § 6 Abs. 1 bis 4 die vorvertragliche Entgeltinformation geregelt wird, sind die in § 6 Abs. 5 vorgesehenen Informationspflichten vom Zahlungsdienstleister jederzeit (vgl. Art. 4 Abs. 5 erster Satz) und damit auch während der Dauer des Rahmenvertrags zu erfüllen. Außerdem sind diese Pflichten auch gegenüber Nichtkunden zu erfüllen, mit denen kein rechtsgeschäftlicher Kontakt besteht (vgl. Art. 4 Abs. 5 zweiter Satz). Die Informationspflichten treffen den Zahlungsdienstleister alleine deshalb, weil er Verbraucherzahlungskonten öffentlich anbietet.

Zwischen dem in Z 2 verwendeten Begriff „bereitstellen“ und dem in Z 3 verwendeten Begriff „leicht zugänglich machen“ besteht kein inhaltlicher Unterschied.

Zahlungskonten im Paket mit anderen Produkten oder Diensten

§ 7. Bietet der Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto als Teil eines Pakets in Kombination mit einem anderen Produkt oder einem anderen Dienst an, das oder der nicht Bestandteil der eigentlichen Zahlungskontodienstleistung ist, muss er den Verbraucher rechtzeitig, bevor dieser durch einen Vertrag oder ein Vertragsangebot gebunden ist, darüber aufklären, ob es auch möglich ist, das Zahlungskonto separat zu erwerben. Ist das der Fall, muss der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher gesondert Auskunft über die Kosten und Entgelte erteilen, die jeweils für die übrigen im Paket enthaltenen Produkte und Dienste anfallen, die separat erworben werden können.

IdF BGBl I 2016/35.